

Schützenveteranen Bern – Oberaargau

Gegründet 1938

Statuten

10. Februar 2007

Teilrevision I, 13. Februar 2010

Teilrevision II, 21. Mai 2022

Bezeichnungen der Abkürzungen:

VSSV Verband Schweizerischer Schützenveteranen

USS Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine

BSSV Berner Schiesssportverband

OASSV Oberaargauer Schiesssportverband

SVBOA Schützenveteranen Bern – Oberaargau

Statuten

Einleitung	Die männliche Form gilt sinngemäss auch für die weiblichen Mitglieder.	
Name, Sitz und Zweck		
,	Art. 1	
Name	Die unter dem Namen Schützenveteranen Bern-Oberaargau (nachfolgend SVBOA genannt) zu einem selbständigen Landesteil zusammengeschlossenen Schützenveteranen der ehemaligen Ämter Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen und Wangen bilden einen politisch und konfessionell neutralen Verein/Verband im Sinne von Art. 60 ff ZGB.	
	Die SVBOA sind dem Verband Bernischer Schützenveteranen (VBSV) und damit dem Verband Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV) angeschlossen.	
	Art. 2	
Sitz	Rechtssitz ist der Wohnsitz des Präsidenten.	
	Art. 3	
Zweck	Die Schützenveteranen Bern – Oberaargau bezwecken:	
	Die in das Veteranenalter tretenden Schützen im Landesteil Oberaar-	
	gau zu vereinen.	
	 den Mitgliedern Gelegenheit zu bieten, Kameradschaft zu pflegen, die aktive Schiesstätigkeit zu f\u00f6rdern und bis ins hohe Alter zu erhalten so- wie f\u00fcr das freiwillige Sportschiessen einzustehen. 	
	 das Veteranenwesen im Oberaargau zu organisieren, zu leiten und zu fördern, in Verbindung mit den anderen Landesteilen des Kantons Bern und dem VBSV, im Sinne des VSSV. 	
Mitaliadachaft		
Mitgliedschaft	Art. 4	
Mitglieder	Mitglieder können alle in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Schweizerbürger werden.	
	Ausländische Staatsangehörige können aufgenommen werden, sofern sie Aktivmitglieder eines schweizerischen Schützenvereins sind und sie die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.	
Wohnsitzwechsel	Bei Wohnsitzwechsel aus dem Gebiet des Landesteils Oberaargau kann die Mitgliedschaft beibehalten werden. Doppelmitgliedschaft ist gestattet.	
	Art. 5	
Meldung der Neuveteranen und Zahlung des ersten Jahresbeitrages		
	Die Jahresbeiträge der Folgejahre werden den Veteranen direkt durch die SVBOA in Rechnung gestellt (Art. 6 und 7 der Statuten).	
	Art. 6	
Erlöschen der Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod, Streichung infolge Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtung oder infolge Ausschlusses durch den Vorstand aufgrund unwürdigen Verhaltens.	
Streichung	Mitglieder, die nach zweimaliger wirkungsloser Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlen, verlieren die Mitgliedschaft.	

	Gelöschte Mitglieder können bei Nachzahlung der fehlenden Jahresbeiträge wieder aufgenommen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen Art. 7 dieser Statuten.	
Ehrenveteranen	Veteranen, welche das 80. Lebensjahr erreichen und ununterbrochen wärend mindestens zehn Jahren unmittelbar vor der Ernennung dem VSS Verband angehört haben, werden vom VSSV zu Ehrenveteranen ernan Ehrenveteranen geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die and ren Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.	
Verbot der Nachzahlung	Die Ehrung darf nicht durch Nachzahlung von Jahresbeiträgen erworbe werden.	
ALEXANDER VIII III III III III III III III III I		
Ehrenmitglieder	Art. 8 Mitglieder, die sich um das Veteranenwesen im Oberaargau besonders verdient gemacht haben, können an der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.	
	Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.	
Organisation		
Organisation	Art. 9	
Organe	Die Organe des Landesteils Bern – Oberaargau (SVBOA) sind:	
	 Die Hauptversammlung Der Vorstand Die Rechnungsrevisoren 	
Hauptversammlung		
- raupti or our many	Art. 10	
Hauptversammlung Einberufung	Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise einmal pro Jahr, in der Regel im Februar, statt und ist die oberste Instanz der SVBOA. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor der Durchführung, unter Bekanntgabe der Traktanden und des Jahresberichtes (beinhaltend das Protokoll der letzten Hauptversammlung, den Bericht des Präsidenten sowie die Rechnung und das Budget).	
	Es können nur über traktandierte Geschäfte Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung.	
Ausserordentliche Hauptversammlung	Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, oder auf schriftliches Begehren von mindestens 50 Mitgliedern. Im letzteren Fall hat der Vorstand die ausserordentliche Hauptversammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen.	
	Art. 11	
Aufgaben	Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:	
- Tangan Ci	 Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm 	
	 Festsetzung des Jahresbeitrages Genehmigung des Voranschlages für das neue Jahr Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder Wahl des Präsidenten und des Vorstandes Wahl der Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren und Ersatzmann) 	

	 Ernennung von Ehrenveteranen Ernennung von Ehrenmitgliedern Revision der Statuten 	
NAME OF THE PARTY	Auflösung oder Fusion des Verbandes	
Anträge von Mitgliedern	Anträge von Mitgliedern sind schriftlich und begründet bis zum 31. Oktober des der ordentlichen Hauptversammlung vorangehenden Jahres dem Präsidenten einzureichen.	
	Art. 12	
Leitung	Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet, bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied.	
	Art. 13	
Wahlen und Abstimmungen	Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Anträge ohne Gegenanträge gelten als stillschweigend angenommen. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen.	
	Ehrenmitglieder, Ehrenveteranen und Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht wie andere Stimmberechtigte der Versammlung. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.	
Wahlen	Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.	
Abstimmungen	Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Stimmenmehr, vorbehältlich Art. 19 der Statuten.	
Vorstand		
	Art. 14	
	Der Vorstand besteht aus maximal 11 Mitgliedern.	
Amtsdauer	Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.	
	Die Amtszeit endet endgültig in dem Jahr, in welchem das 80. Altersjähr zurückgelegt wird.	
Präsident	Der Präsident wird aus der Mitte des Vorstandes, oder aufgrund eines Vorschlages der Versammlungsteilnehmer an der Hauptversammlung gewählt.	
Vorstandsmitglieder	Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Er setzt sich in der Regel aus folgenden Funktionen zusammen: Präsident Vizepräsident Sekretär / Protokollführer	
	 Sekretär / Protokollführer Redaktion Jahresbericht Kassier Schützenmeister Veteranen-Cup 	
	 Schützenmeister Jahresschiessen und Jahreskonkurrenz Schützenmeister SVEM und Pistole Fähnrich 	
	 Berichterstatter Mitgliederkontrolle Der Vorstand kann die Funktionen in eigener Kompetenz ändern, resp. zusammenlegen. 	
Vertretung nach aussen	Präsident und Sekretär führen die rechtsverbindliche Unterschrift. In finanzi- ellen Angelegenheiten (Banken und Postcheck) führen der Kassier und der Präsident Einzelunterschrift.	

Pflichtenhefte	Für die Funktionen der Vorstandsmitglieder bestehen durch den Vorstand erlassene Pflichtenhefte.		
Aufgaben	Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung, behandelt die laufenden Geschäfte und organisiert die Vereinsanlässe gemäss Tätigkeitsprogramm. Der Vorstand ist befugt, für die Durchführung besonderer Aufgaben temporär weitere Mitglieder beizuziehen oder hierfür Arbeitsgruppen zu bilden.		
Beschlussfähigkeit	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und triff bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.		
Finanzkompetenz	Zur Bestreitung der Betriebs- und Verwaltungskosten steht dem Vorstand ein im Voranschlag festgesetzter Betrag zur Verfügung. Für ausserordentliche, nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben, hat der Vorstand pro Rechnungsjahr eine zusätzliche Finanzkompetenz von maximal Fr. 2'000.00.		
Verbindung zum VBSV	Der Vorstand bestimmt aus den eigenen Reihen ein Vorstandsmitglied, welches die SVBOA im Vorstand des VBSV vertritt, regelmässig informiert sowie die Verbindung der SVBOA zum VBSV aufrecht erhält.		
Rechnungsrevisoren			
recommungereviceren	Art. 15		
Rechnungsrevisoren	Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren) besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzmann. Die Rechnungsrevisoren und der Ersatzmann werden von der Hauptversammlung analog der Vorstandsmitglieder gewählt (Art. 14 der Statuten).		
Aufgaben und Befugnisse	Die Aufgabe der Rechnungsrevisoren besteht aus der Prüfung der Jahresrechnung auf die formelle und materielle Richtigkeit. Die Rechnungsrevisoren können jederzeit unangemeldete Prüfungen vornehmen. Der Kassier hat der Prüfung beizuwohnen und den Rechnungsrevisoren jede verlangte Auskunft zu erteilen. Er hat zu diesem Zweck den Rechnungsrevisoren die vollständige Buchhaltung sowie die Vermögensausweise und Belege vorzulegen. Über den Befund haben die Rechnungsrevisoren zuhanden des Vorstandes und der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.		
Finanzielles			
	Art. 16		
Vereinsjahr	Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.		
Verbindlichkeiten	Für die Verbindlichkeiten der SVBOA haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.		
Jahresbeitrag	Der von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes durch jeweiligen Beschluss der Hauptversammlung festgelegt. Im Jahresbeitrag sind die Abgaben an die höher gestellten Verbände VBSV und VSSV inbegriffen.		
Mahnungen	Nach der zweiten wirkungslosen schriftlichen Mahnung wird das betreffende Mitglied im Mitgliederverzeichnis gelöscht.		
Entschädigungs-/ Spesenregulativ	Der Vorstand erlässt für die Entschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten und Auslagen aller Art ein Regulativ.		
*	Der notwendige Kredit ist im jeweiligen Budget aufzuführen und in der Jahresrechnung zu belegen.		

Anlässe			
	Art. 17		
Jahresschiessen	Alljährlich wird das Veteranen-Jahresschiessen durchgeführt.		
Austragungsorte	Die Austragung ist auf geeigneten Schiessanlagen durchzuführen.		
Organisation	Die Organisation des Schiessens ist unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften Sache des Vorstandes.		
Genehmigung des Schiessplanes	Die Schiesspläne unterliegen den Bestimmungen des VSSV. Sie sind dem zuständigen Schützenmeister des VSSV zur Genehmigung einzureichen. Es gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen der USS.		
Weitere Schiessanlässe	Ausser dem Jahresschiessen können weitere Schiessanlässe nach Tätig- keitsprogramm organisiert und besucht werden.		
Teilnahmeberechtigt	Teilnahmeberechtigt an den Schiessanlässen der SVBOA sind nur Mitglie der, welche den Jahresbeitrag bezahlt haben oder gemäss Statuten davor befreit sind.		
Schlussbestimmungen			
	Art. 18		
Offizielles Organ	Die Fachzeitschriften "Der Schweizer Veteran", "Schiessen Schweiz" und de vereinsinterne Jahresbericht sowie die Homepage der SVBOA sind die offi ziellen Organe zur Bekanntmachung von Anlässen und Berichten.		
Andere Informationen	Erforderliche Mitteilungen erhalten die Mitglieder persönlich adressiert zugestellt oder über den Veteranenobmann ihrer Stammsektion ausgehändigt.		
2	Art. 19		
Auflösung des Verbandes	Eine Auflösung des Verbandes "Schützenveteranen Bern – Oberaargau" ist durch die Hauptversammlung zu beschliessen.		
	Für diesen Beschluss ist eine Dreiviertelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.		
	Nach beschlossener gültiger Auflösung sind das Vereinsvermögen, das Archiv, die Standarte und die Landesteilfahne der SVBOA für die Dauer von zehn Jahren dem VBSV zur Verwaltung und Aufbewahrung zu übergeben. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verband mit gleichem Zweck bildet, hat der VBSV dieses Hab und Gut dem neuen Verband zu übergeben. Andernfalls geht das gesamte Vermögen in das Eigentum des VBSV über.		
	Art. 20		
Fusion des Verbandes	Gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. e FuG (Eidg. Fusionsgesetz vom 03.10.03) können die SVBOA mit einem anderen Verein/Verband fusionieren, wenn mindestens drei Viertel der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder der Fusion zustimmen.		
	Nach beschlossener gültiger Fusion gehen alle Aktiven und Passiven an den neuen Verein/Verband über, wie auch das Archiv, die Standarte und die Landesteilfahne.		
	Art. 21		
Ersatz	Die Statuten ersetzen diejenigen vom 03. Februar 1996 und die seither beschlossenen Änderungen.		
Übergangsbestimmung Amtsperiode	Bereits geleistete Amtsjahre der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren sind beim Übergang zu der dreijährigen Amtsperiode anzurechnen.		

Genehmigung	Diese Statuten unterliegen der Genehmigung durch den VBSV. Sie treten nach Genehmigung des VBSV in Kraft.			
	Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 10. Februar 2007 in Oeschberg genehmigt worden. Schützenveteranen Bern-Oberaargau SVBOA			
	Fritz Fankhauser	Elfi Merz		
	Complement	Verband Demischer Cehützen	victoronon VPCV	
Genehmigung I	Verband Bernischer Schützen Der Präsident	Der Sekretär		
	Markus Plattner	Felix Wälti		
Teilrevision I	Die vorliegenden Statuten sind nach einer Teilrevision an der Hauptversammlung vom 13. Februar 2010 in Urtenen-Schönbühl genehmigt worden.			
	Schützenveteranen Bern – Oberaargau SVBOA			
11-70	Der Präsident	Der Sekretär		
	Hans Kaufmann	Hanspeter Gerber		
Genehmigung II	Verband Bernischer Schützenveteranen VBSV			
Cenemingung ii	Der Präsident	Der Sekretär		
	Markus Plattner	Felix Wälti		
Teilrevision II	Die vorliegenden Statuten sind nach einer Teilrevision an der Hauptversammlung vom 21. Mai 2022 in Gondiswil genehmigt worden.			
	Schützenveteranen Bern – Oberaargau SVBOA			
	Der Präsident	Der Sekretär		
	Peter Rolli	Gottlieb Holzer		
	Tel 25:	g. Hoges		
Genehmigung III	Verband Bernischer Schützer Der Präsident	veteranen VBSV Der Sekretär		
	Hans Rudolf Frei	Kurt von Känel		
	Harr	1. Horal		
	10	1. Invent		